



Plakatierungs- Verordnung der Gemeinde Schönau

**vom 06. Juni 2013
geändert am 10. April 2018**

Verordnung der Gemeinde Schönau über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

**Die Gemeinde Schönau erlässt aufgrund des Art. 28
des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.
Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), geändert durch
Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S.
169), folgende Plakatierungsverordnung:**

§ 1 Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafel angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das Gebiet der Gemeinde Schönau.
2. Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
3. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

1. Die Gemeinde Schönau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden und eine Kautions zu verlangen.
2. Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
3. Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

5. Für politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen sowie Volksentscheiden werden von der Gemeinde für die Zeit 6 Wochen vor und 1 Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren Plakatwände aufgestellt.
6. Eine Plakatierung zur Wahlwerbung ist ausschließlich auf diesen Wänden zulässig. Die Wahlwerbung muß spätestens eine Woche nach der Abstimmung entfernt sein.

§ 4 Vollzugsregelungen

1. Die Plakate oder sonstigen Vorlagen sind an den von der Gemeinde Schönau gekennzeichneten Plakattafeln anzubringen. Die Plakattafeln erhalten Hinweise auf die örtliche Regelung und den Vermerk der Beseitigung anderweitig angebrachter Werbeplakate.
2. Die Plakate oder sonstigen Vorlagen müssen vor Anschlag im Rathaus abgezeichnet werden.
3. Angeschlagen werden dürfen nur Hinweise auf Veranstaltungen, keine Produktwerbung o.ä.
4. Die einzelnen Plakate dürfen maximal im Format DIN A 2, **Wahlplakate bis maximal DIN A 1** angeschlagen werden. Der Anschlag ist nach der Veranstaltung bzw. wenn das Plakat beschädigt ist, unverzüglich zu beseitigen.
5. Wer trotzdem seine Plakate an anderen Stellen anbringt, wird mit einem Bußgeld belegt. Nach Art. 28 Abs.2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt. Haftbar der Gemeinde Schönau gegenüber ist der jeweilige Veranstalter.
6. Im gemeindlichen Infopavillon in der Ortsmitte und in den verschlossenen Schaukästen werden nur Plakate angebracht, die im Rathaus der Gemeinde Schönau abgegeben wurden. Für die Plakatierung in den Schaukästen werden Schönauer Veranstaltungen bevorzugt, im Übrigen erfolgt der Aushang soweit ein freier Platz zur Verfügung steht.

§ 5 Inkrafttreten

Die geänderte Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Verordnung vom 01. August 2013 tritt außer Kraft.

Schönau, 10. April 2018

i.V. Michael Noder
Geschäftsleiter

Anlage zur Plakatierungsverordnung:

Gemeindliche Anschlagtafeln

1. Die Gemeinde Schönau unterhält Anschlagtafeln zur Ankündigung von Veranstaltungen und Mitteilungen an folgenden Standorten:
 - Bushaltestelle am ehemaligen „Mathild-Haus“ an der Kreuzung Vilshofener Straße / Bachhamer Straße
 - Buswartehäuschen in Unterzeitlarn

2. Für Wahlen und Abstimmungen gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung werden an folgenden Standorten des Gemeindegebietes Schönau vom Bauhof gesonderte Plakatwände aufgestellt:
 - Freifläche am ehemaligen „Mathild-Haus“ an der Kreuzung Vilshofener Straße / Bachhamer Straße
 - Freifläche an der Zufahrt zum Gewerbegebiet „GE WÜHRFELD“ vor dem EDEKA-aktiv-Markt Heizmann
 - Am Parkplatz in Unterzeitlarn vor dem neuen Vereinshaus

3. Richtlinien, Auflagen und Bedingungen
 - a) Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind
 - b) Ankündigungen (außer Wahlwerbung, siehe § 3 Abs. 5) sollen frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
 - c) Die Größe der Plakate darf in der Regel DIN A 2 nicht überschreiten. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
 - d) Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
 - e) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
 - f) Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von 2 Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie von der Gemeinde gegen Kostenersatz ersatzlos entfernt.

Schönau, 10.04.2018

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die amtliche Bekanntmachung der geänderten Verordnung erfolgte am 11.04.2018 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 10.04.2018
und wieder abgenommen am 04.05.2018

Die geänderte Verordnung trat am 11. April 2018 in Kraft.

Schönau, 07.05.2018

Gemeinde Schönau

Michael Noder
Geschäftsleiter